

Information zur neuen Luftreinhalteverordnung

1. Grundsätzlich sind alle Heizungsanlagen einer Überprüfung laut Luftreinhalteverordnung zu unterziehen, die der Raum- und Warmwasseraufbereitung dienen. Die Überwachung erfolgt durch die Gemeinde bzw. durch deren Überwachungsorgane (Rauchfangkehrer). Die erste Überprüfung der Anlage hat innerhalb der ersten drei Monate nach der Anzeige zu erfolgen. Werden die Emissionsgrenzen nicht eingehalten oder sind sonstige Sanierungsmaßnahmen erforderlich, müssen diese innerhalb von acht Wochen getroffen werden. Wobei die Frist teilweise mittels Antrag bei der Behörde verlängert werden kann. Die Verordnung sieht Übergangsbestimmungen und Ausnahmen vor.
2. Die Errichtung, die wesentliche Änderung, die länger als ein Jahr dauernde Stilllegung, die Wiederaufnahme des Betriebes nach Stilllegung und der Abbau einer Zentralheizungsanlage sind vom Betreiber oder von der Betreiberin der Heizungsanlage der Behörde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies kann durch den/die Betreiber*in selbst oder durch den Installationsbetrieb erfolgen.

Dies bedeutet für den/die Betreiber*in:

Jede Zentralheizungsanlage muss der Gemeinde mit allen Daten angezeigt werden. Alle Holzheizungen, unabhängig ihres Alters, auch wenn sie nur 1-2 Mal jährlich in Betrieb genommen werden, müssen einer 15-Minuten-Messung unterzogen werden. Diese muss vom zuständigen Überwachungsorgan durchgeführt werden, wobei die Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen. Holzzentralheizungen ohne Puffer dürfen **nicht** mehr in Betrieb genommen werden.

3. Zulässige Brennstoffe sind:

- a) Holz – Stückholz (Scheiter, Pellets) – naturbelassen und trocken – max. 20% Wassergehalt
- b) Holz – Hackschnitzel
- c) Gasförmige Brennstoffe (Erdgas, Flüssiggas)
- d) Heizöl „extra leicht“
- e) Heizöl „extra leicht“ mit biogenen Anteilen
- f) Naturbelassene Pflanzenöle und Pflanzenölmethylester auslaufende Brennstoffe
- g) Heizöl „leicht“, längstens bis zum 1. Juli 2023
- h) Kohle, längstens bis zum 1. Juli 2023

Andere als die genannten Stoffe dürfen in Heizungsanlagen nicht verbrannt und auch nicht zum Verbrennen bereitgehalten werden. Das Überwachungsorgan ist verpflichtet, eine ordnungsgerechte Beseitigung zu veranlassen.

Die Gemeinde hat den Betrieb der Heizungsanlagen in ihrem Gebiet zu überwachen und darauf hinzuwirken, dass den Bestimmungen dieser Verordnung entsprochen wird. Die Gemeinde hat durch Überwachungsorgane die Überprüfungen von Heizungsanlagen durchzuführen.

4. Holzzentralheizungen, die über keinen Pufferspeicher verfügen, dürfen nicht mehr weiterbetrieben werden. Die Holzzentralheizungen müssen - unabhängig ihres Alters, auch wenn sie nur 1-2 Mal in Betrieb genommen werden, einer 15-Minuten-Messung unterzogen werden.

Sofern der/die Betreiber*in wünscht, diese wieder in Betrieb zu nehmen, muss er/sie:

- a) die Anlage bei der Gemeinde anzeigen,
- b) einen Pufferspeicher nachrüsten,
- c) eine kostenpflichtige erstmalige Überprüfung durch das Überwachungsorgan (Kaminkehrer) durchführen lassen.

Für technische Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Rauchfangkehrer Tobias Lässer (Tel.: +43 680 1183554 oder E-Mail tobias@rauchfangkehrer-laesser.at).